

Eintrag 12.01.2021

Ökologisch-Demokratische Partei, ÖDP, Kreisverband Märkischer Kreis
Im Winkel 72, 58509 Lüdenscheid

Lüdenscheid, den 11. Januar 2021



ödp

Ökologisch-
Demokratische
Partei

An den Rat
der Stadt Lüdenscheid
z. Hd. Herrn Bürgermeister Sebastian Wagemeyer
Rathausplatz 2

58507 Lüdenscheid

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
hier: Bürgerbeteiligung (link auf der Homepage der Stadt Lüdenscheid)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wagemeyer,
sehr geehrte Damen und Herren Ratsmitglieder,

Anregung:

Die ÖDP regt hiermit an, auf der Homepage der Stadt Lüdenscheid, "Rathaus & Bürger" - 'Bürgerportal' -, den Button „Bürgerbeteiligung“ zu verlinken, insbesondere mit Hinweisen auf die Gemeindeordnung NRW, GO NRW, § 24 und andere.

Inhaltlich möchte sich die Verlinkung an beiliegenden schriftlichen Ausführungen zur "Bürgerbeteiligung" bei der Stadt Münster orientieren, 6 Seiten, (siehe auch die Homepage der Stadt Münster).

Der Button „Bürgerbeteiligung“ möchte in die Unterpunkte „Beteiligungsrechte“, „Freiwillige Angebote“ und „Mitmischen, Mitplanen“ unterteilt werden.

Sachverhalt:

"Bürgerbeteiligung ist das Herzstück der Kommunalpolitik" (www.buergerbeteiligung.de). Bürgerbeteiligung nicht verstanden als: "ihr könnt euch jetzt auch dazu äußern", sondern als eigenständiges "Beteiligungsrecht". Als ausdrücklichen Hinweis eines Rechtsanspruchs, als Einladung, diese Rechte in Anspruch zu nehmen, auch von Kindern, für der "Stadt Bestes".

Begründung:

Bürgerbeteiligung als Beteiligungsrecht, das aufruft, von Bürgerinnen und Bürgern in Anspruch genommen zu werden, besteht in Lüdenscheid nicht. Viele Lüdenscheiderinnen und Lüdenscheider haben keine Kenntnis über

„Die Welt hat genug für
jedermanns Bedürfnisse, aber
nicht für jedermanns Gier.“

Mahatma Gandhi

ihre Beteiligungsrechte, insbesondere nicht über solche, die u. a. nach § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) bestehen. Mit der Installation der "Bürgerbeteiligung" auf der Homepage der Stadt Lüdenscheid würde einerseits das "Herzstück" der Kommunalpolitik in Lüdenscheid belebt. Andererseits würde auch der erschreckenden, die Demokratie gefährdende und äußerst besorgniserregende, weil niedrige, Wahlbeteiligung bei der Kommunalwahl 2020 in Lüdenscheid entgegengewirkt werden. (Wahlbeteiligung Rat: 40,17%, Stichwahl Bürgermeisterwahl: 31,09%)!

Antrag gem. Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid, III Anregungen und Beschwerden, § 10, Abs 5 ff.:
Beschluss wie in o. g. "Anregung" dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

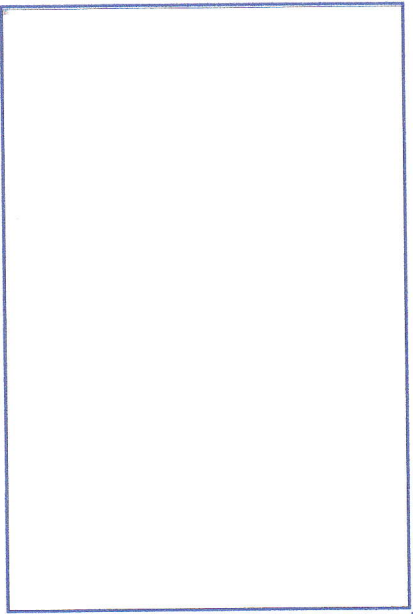
Claudius Bartsch
Ratsmitglied der
Ökologisch-Demokratische Partei,
Kreisverband Märkischer Kreis

Michael Langer
Mitglied des
Vorstands

„Die Welt hat genug für
jedermanns Bedürfnisse, aber
nicht für jedermanns Gier.“

Mahatma Gandhi

Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung



Blick auf das Rathaus

Mitmachen, mitmischen, Münster gestalten!

Nicht nur durch Wahlen können Menschen in Münster die Entscheidungen von Rat und Verwaltung beeinflussen. Es gibt viele Möglichkeiten, wie sich Bürgerinnen und Bürger aktiv in die Gestaltung des Stadtlebens einbringen können - diese unterscheiden sich durch verschiedene Wege, bestimmte Spielregeln und Zeitketten.

Letztlich mischen alle Menschen in Münster irgendwie mit, ob Touristin oder Student, Jugendliche oder Angestellter, Migrantin oder Oberbürgermeister. Aber beim Thema "Bürgerbeteiligung" spielt es manchmal eine Rolle, ob man nicht nur Mensch, sondern auch Einwohnerin oder Bürger ist.

Die Faustregel: Je größer der Einfluss einer Beteiligungsmöglichkeit, desto höher sind die Anforderungen an die, die sie nutzen wollen.

Dazu muss man wissen:

Einwohnerinnen und Einwohner sind alle Menschen, die in Münster wohnen – egal, wie alt sie sind, egal, welche Nationalität sie haben.

Bürgerinnen und Bürger sind wahlberechtigt bei Kommunalwahlen. Sie müssen also u. a.

- mindestens 16 Jahre alt sein,
- die deutsche oder eine EU-Staatsangehörigkeit haben
- und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl ihren Hauptwohnsitz in Münster haben.

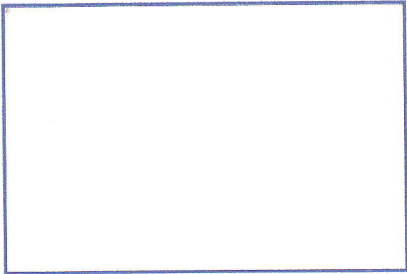
Natürlich sind sie auch Einwohnerinnen und Einwohner.

Ist bei einer der beschriebenen Beteiligungsmöglichkeiten "Für Alle" als Angabe zu finden, heißt das: Es ist egal, ob Sie in Münster leben oder nur zu Gast sind.

Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung

Beteiligungsrechte

Der Klassiker: Anregung



Ratssitzung

Wenn Sie wollen, dass sich der Rat oder eine Bezirksvertretung mit Ihrem Anliegen befasst, gibt es ein unkompliziertes Mittel: die Anregung.

Es gibt nur zwei Voraussetzungen:

- Sie müssen Ihre Anregung schriftlich einreichen (formlos, per Post oder online).
- Die Stadt Münster muss für dieses Anliegen zuständig sein.

Jede Anregung wird dem Rat bzw. der Bezirksvertretung vorgelegt, aber nicht immer direkt von ihnen entschieden. Sind beide nicht zuständig, ist genau geregelt, welche Anliegen von einem Fachausschuss oder der Verwaltung endgültig bearbeitet werden können.

Garantiert ist also, dass sich ein sachkundiges Gremium bzw. Fachamt mit Ihrem Anliegen befasst – nur nicht, dass es auch in Ihrem Sinne entscheidet. Auf alle Fälle muss man Ihnen das Ergebnis der Beratung mitteilen.

Für: Alle

Grundlage: § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Kontakt: [Amt für Bürger- und Ratsservice](#)

Die "Kritische": Beschwerde

Geht es Ihnen darum, einen konkreten Sachverhalt noch mal kritisch prüfen zu lassen, gibt es dazu das Instrument der Beschwerde.

Hier gelten die gleichen Regeln wie bei der Anregung. Mit einer Ergänzung: Beschwerden berät grundsätzlich zunächst die Beschwerdekommision vor, ein Gremium aus Ratsmitgliedern der verschiedenen Parteien. Sie können in der Sitzung, in der es um Ihre Beschwerde geht, den Mitgliedern der Kommission Ihr Anliegen persönlich vorstellen.

Die Entscheidung liegt allerdings – je nach Anliegen – beim Hauptausschuss oder einer Bezirksvertretung. Die Kommission empfiehlt diesem Gremium, wie auf die Beschwerde zu reagieren ist.

Für: Alle

Grundlage: § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Kontakt: [Amt für Bürger- und Ratsservice](#)

Die Öffentliche: Fragestunde

Wenn Sie eine Frage an die Stadt haben, können Sie diese auch öffentlich stellen.

Betrifft Ihre Frage die ganze Stadt, sind Sie in einer Ratssitzung richtig. Geht es um einen bestimmten Stadtbezirk, gehört Ihre Frage in eine Sitzung der jeweiligen Bezirksvertretung.

Einfach vorbei kommen und fragen geht aber nicht, schließlich sollen Sie auch sofort eine fundierte Antwort bekommen. Deshalb: Reichen Sie Ihre Frage spätestens zehn Tage vor dem nächsten Sitzungstag ein:

- beim Oberbürgermeister für eine Ratssitzung,
- bei dem Bezirksbürgermeister oder der Bezirksbürgermeisterin für die Sitzung einer Bezirksvertretung.

Wann die Sitzungen sind, erfahren Sie im Internet und beim Amt des Rates und des Oberbürgermeisters. Hier berät man Sie auch, wenn Sie nicht sicher sind, welches Gremium für Sie das richtige ist.

In der Sitzung können Sie noch eine Zusatzfrage stellen.

Übrigens: Können Sie am Sitzungstag nicht persönlich erscheinen, wird Ihnen die Antwort auf Ihre Frage zugeschickt.

Ausnahmen

Nicht jede Frage ist gestattet. Eine Frage ist nicht zulässig,

- wenn die Antwort darauf Gesetze verletzt,
- wenn sie ein laufendes Gerichtsverfahren betrifft,
- wenn sie nicht öffentliche Angelegenheiten betrifft,
- wenn sie beleidigenden Inhalt hat,
- wenn sie anonym gestellt wird oder
- wenn sie von Ihnen früher schon mal gestellt und bereits in einer Fragestunde beantwortet wurde.

Für: Einwohnerinnen und Einwohner

Grundlage: § 48 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Ratsbeschluss vom 22. Februar 1996

Kontakt: [Amt für Bürger- und Ratsservice](#)

Sitzungstermine: www.stadt-muenster.de/ratsinfo

Der Ladenhüter: Einwohnerantrag

Um es gleich vorweg zu nehmen: Dieses Instrument wird nicht oft genutzt.

Ist es doch etwas komplizierter als eine Anregung oder ein Beitrag zur Einwohnerfragestunde.

Das Besondere: Über einen Einwohnerantrag muss der Rat selbst beraten und entscheiden – oder eine Bezirksvertretung, wenn der Antrag nur einen Stadtbezirk betrifft. Rat und Bezirksvertretung können diese Aufgabe nicht an die Verwaltung oder einen Fachausschuss weitergeben.

Deshalb müssen Sie bei einem Einwohnerantrag höhere Anforderungen erfüllen. Sie können ihn beispielsweise nicht allein stellen; bei einem Antrag an den Rat brauchen Sie mindestens 8.000 Unterschriften, die diesen unterstützen.

Am besten lassen Sie sich vorab von den städtischen Fachleuten beraten. Von ihnen erfahren Sie auch, was bei der Zulassungsprüfung gleich nach Eingang Ihres Antrags zählt.

Ist alles in Ordnung, berät der Rat (oder die Bezirksvertretung) innerhalb von vier Monaten über den Antrag und trifft eine Entscheidung. In der beratenden Sitzung kann das Anliegen auch erläutert werden.

Für: Einwohnerinnen und Einwohner ab 14 Jahren, die seit mindestens drei Monaten in Münster wohnen

Grundlage: § 25 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Kontakt: [Amt für Bürger- und Ratsservice](#)

Die Königsklasse: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind das stärkste Instrument der Bürgerbeteiligung. Deshalb sind an dieses zweistufige Verfahren auch recht hohe Anforderungen geknüpft. Die wichtigste: Nur Bürgerinnen und Bürger können dieses Instrument nutzen.

Mit dem Bürgerbegehren wenden sich die Menschen direkt an den Rat (oder, betrifft es nur den Stadtbezirk, an die Bezirksvertretung).

Es muss bestimmte Bedingungen erfüllen, zum Beispiel:

- Die Frage im Bürgerbegehren muss nur mit Ja oder Nein beantwortet werden können.
- Das Bürgerbegehren müssen mindestens vier Prozent der Bürgerinnen und Bürger unterstützen.
- Die Verwaltung schätzt, was die Umsetzung des Bürgerbegehrens kosten würde. Der Betrag muss dann auf den Unterschriftenlisten stehen.

Sind alle erforderlichen Bedingungen erfüllt, stellt der Rat fest, dass das Bürgerbegehren "zulässig" ist. Er selbst (oder die Bezirksvertretung) kann dann in diesem Sinne entscheiden, muss er aber nicht.

Tut er es nicht, muss die Stadt innerhalb von drei Monaten einen Bürgerentscheid durchführen. Dabei werden die Bürgerinnen und Bürger, ähnlich einer Wahl, zur Stimmabgabe über die gestellte Frage aufgefordert.

Damit ein Bürgerentscheid erfolgreich ist, muss er zwei Anforderungen erfüllen:

- Die von den Initiatoren gewünschte Antwort auf die gestellte Frage bekommt die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- Diese Mehrheit muss mindestens zehn Prozent der Bürgerinnen und Bürger in Münster entsprechen.

Wenn Sie ein Bürgerbegehren planen, nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt zu den städtischen Fachleuten auf. Sie beraten gern und ausführlich.

Für: Bürgerinnen und Bürger

Grundlage: § 26 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Satzung der Stadt Münster über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden 13. Dezember 2007

Kontakt: [Amt für Bürger und Ratsservice](#) und [Justizariat Verwaltungsführung](#)

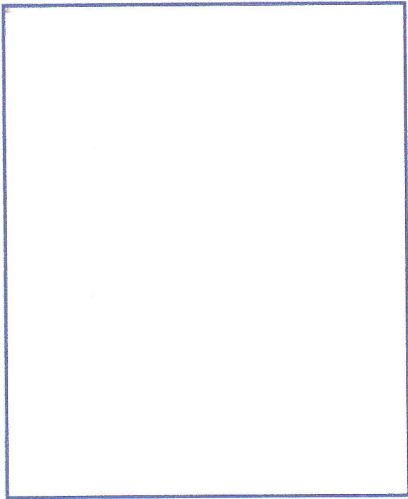
Weitere Informationen: [Wahlamt](#)

- [Startseite](#)
- [Impressum](#)
- [Datenschutz](#)

Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung

Mitmischen, mitplanen

Früh mitreden: Bürgeranhörung



Das Münster-Modell

Auch wenn es im Namen um "Bürger" geht, hier dürfen alle mitmachen. Steht eine aktuelle Planung an, lädt die Stadt über die Medien frühzeitig zu einer öffentlichen Bürgeranhörung ein. Hier informiert sie mit ersten Vorentwürfen über Anlass, Ziele, Inhalte und Auswirkungen des Projektes und stellt auch Varianten für eine Planung vor. In der anschließenden Diskussion können Sie Fragen stellen und Ihre Wünsche und Kritik einbringen. Die Ergebnisse fließen in die weitere Planung ein und werden den politischen Gremien vorgelegt.

Damit Sie bei der Bürgeranhörung besser mitreden können, liegen die Vorentwürfe eine Woche vorher im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt sowie im betroffenen Stadtteil aus. Auch im Internet können Sie sich informieren.

Haben Sie zur Bürgeranhörung keine Zeit, können Sie Ihre Gedanken auch per Post, E-Mail oder persönlich dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung mitteilen.

Für: Alle

Grundlage: Baugesetzbuch und freiwillige Angebote

Kontakt: [Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt](#)

Aktuelle Infos zu Bebauungsplänen: www.stadt-muenster.de/stadtplanung

Zweite Chance: Offenlegung

Nach der Bürgeranhörung arbeitet die Verwaltung die Planung detailliert aus. Dazu holt sie die notwendigen Gutachten und Fachmeinungen ein und erstellt eine ausführliche Begründung. Dieser Planentwurf wird zur Beratung in die Gremien des Rates gegeben.

Danach haben Sie eine zweite Chance, Anregungen und Kritik zu den Planungen los zu werden, das muss schriftlich und fristgerecht geschehen. Dazu liegt der vollständige Entwurf mit Begründung und allen Gutachten einen Monat lang öffentlich im Kundenzentrum aus. Sie können auch dort vor Ort Ihre Anregung zu Protokoll geben. Außerdem stehen die kompletten Planunterlagen im Internet.

Danach prüft die Verwaltung jede einzelne eingegangene Anregung und legt sie der Politik mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag vor. Der Rat der Stadt entscheidet einzeln über die Eingänge aus der Offenlegungsphase und abschließend über den Bebauungsplan. Unmittelbar danach werden Sie schriftlich informiert, ob Ihre Anregung berücksichtigt wurde.

Für: Alle

Grundlage: Baugesetzbuch und freiwillige Angebote

Kontakt: [Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt](#)

Aktuelle Infos zu Bebauungsplänen: www.stadt-muenster.de/stadtplanung

Weitere Möglichkeiten

Darüber hinaus informiert die Verwaltung immer wieder über die Medien, in Faltblättern und Broschüren über aktuelle Planungsthemen. Sie veranstaltet – insbesondere bei größeren Vorhaben – auch Foren und Workshops. Hier können Sie sich informieren, diskutieren, kritisieren und konstruktiv mitarbeiten.

- [Startseite](#)
- [Impressum](#)
- [D](#)